Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Kosmetische Mittel auf Messen und Märkten

Endbericht der Schwerpunktaktion A-030-24

Mai 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-030-24 „Kosmetische Mittel auf Messen und Märkten" war die Einhaltung der Anforderungen für kosmetische Mittel auf anderen Vertriebswegen als den großen Einzelhandelsketten.

Es handelte sich hierbei um sehr unterschiedliche Produktgruppen:

Anzahl	Produktgruppe
20	Cremen, Gele, Salben
7	Seifen
2	Shampoos
1	Lippenpflegeprodukt
1	Gesichtstoner
1	Körperöl
1	Öl gegen Pickel
1	Öl ohne Angabe eines genauen Verwendungszweckes

Der kosmetische Verwendungszweck ist bei einigen dieser Produkte nicht immer klar und geht oft in die Naturheilkunde oder in die Esoterik über. Viele Produkte werben auch mit ihrer Wirkung auf Muskeln, Gelenke und Venen oder zur Anwendung vor und nach dem Sport bzw. körperlicher Anstrengung.

36 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 14 Proben wurden (teilweise mehrfach) beanstandet:

- Ein CBD-Gel wurde mehrfach beanstandet: wegen irreführender Angaben, unzulässiger Angaben, nicht belegter Werbeaussagen und einer unzureichenden Sicherheits-bewertung/Produktinformationsdatei
- Eine Seife wurde als Naturseife ausgelobt, obwohl Stoffe eingesetzt wurden, die für Naturkosmetika nicht zulässig sind
- Bei zwei Proben wurde mit dem Claim „Frei von Konservierungsmitteln" geworben, obwohl diese Produkte keiner Konservierung bedürfen, weil sie wasserfrei sind und daher nicht verkeimen
- Bei zehn Proben wurden Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt
- Bei vier Proben fehlte die Notifizierung
- Bei einer Probe fehlte die gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache

Hintergrundinformation

Die alle zwei bis vier Jahre sich wiederholende Schwerpunktaktion (zuletzt durchgeführt im Jahre 2021) ergibt fortwährend hohe Beanstandungsraten (um die 50 % - überwiegend Kennzeichnungsmängel und fehlende Notifizierungen, aber auch Irreführungen und Beanstandungen wegen Gesundheitsschädlichkeit).

Großteils stammten die angebotenen Kosmetikprodukte von Kleinstherstellern mit verantwortlicher Person in Österreich mit 23 Proben, bei neun Produkten ist die verantwortliche Person in Deutschland ansässig. Vier Produkte wurden aus Drittländern (Vereinigte Arabische Emirate, Indien) importiert.

Händler oder Importeure, die zum Teil die Ware umetikettieren, können so gemäß Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 zur verantwortlichen Person des Produktes werden.

Die meisten „selbst gerührten Kosmetika" werden oft nur in kleinem Umfang produziert und vertrieben. Um sich auf dem Kosmetikmarkt behaupten zu können, werden diese Produkte – oftmals mit folgender Kennzeichnung besonders hervorgehoben - mit „Natur-" oder „Biokosmetik", „handgemacht", „ohne Chemie" oder Ähnlichem. Einige Marktprodukte werden als Naturheilmittel bzw. als Mittel für Muskeln, Gelenke und Rücken beworben. Die Kontrolle der Werbeaussagen war daher auch ein wichtiger Aspekt dieser Aktion.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 36, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013 und der dazugehörigen Leitlinie („Technical document on cosmetic claims") zu der Verordnung (EU) Nr. 655/2013
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 330/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 38,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	22	61,1	(45 %; 75 %)
beanstandet	14	38,9	(25 %; 55 %)
gesamt	36	100,0	---

Die untersuchten Proben wurden am häufigsten wegen der fehlenden oder mangelhaften Kennzeichnung und der nicht durchgeführten Notifizierung beanstandet.

Ein CBD-Gel wurde mehrfach beanstandet, wegen nicht korrekter Angaben zum tatsächlich gemessenen CBD-Gehalt, unzulässigen krankheitsbezogenen Angaben, nicht belegter Werbeaussagen in der Produktinformationsdatei und einer unzureichenden Sicherheitsbewertung. Die Sicherheit von CBD konnte nicht ausreichend belegt werden.

Eine Seife wurde als Naturseife ausgelobt, obwohl weitere Stoffe eingesetzt wurden, die nach dem Österr. Lebensmittelbuch ÖLMB (1) für Naturkosmetik nicht zulässig sind. Eingesetzt wurden ein synthetisches (ethoxyliertes) Tensid (Sodium Laureth Sulfate), ein synthetischer Duftstoff (alpha-Isomethylionone) und weitere synthetische Stoffe (Tetrasodium Etidronate).

Auf einer Salbe und einem Melkfett wurde mit der Konservierungsmittelfreiheit geworben, obwohl diese Produkte wasserfrei sind und als mikrobiologisch risikoarme Produkte eingestuft werden können. Solche Produkte benötigen keine Konservierungsmittel. Angaben wie „Frei von" oder ähnlicher Bedeutung sind nicht zulässig, wenn sie sich auf einen Inhaltsstoff beziehen, der in der betreffenden Art von Kosmetikprodukt typischerweise nicht verwendet wird.

Bei Produkten, die überwiegend auf die Muskeln und Gelenke wirken sollen, sind nach dem österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) Kapitel B33 die kosmetikrechtlichen Vorschriften

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

anzuwenden: Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Codexkapitel / B 33 Kosmetische Mittel: Abschnitt 2 „Mittel zur äußeren Anwendung mit Wirkung auf Muskeln, Gelenke und Venen", veröffentlicht am 4.7.2023
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/codex/B_33_Kosmetische_Mittel.pdf?9t1fbi.

In diesen Produkten für Muskeln, Gelenke und Venen sowie bei Einreibemitteln für Sportler oder Einreibungen „in der kalten Jahreszeit" werden oft Pflanzenextrakte und ätherische Öle aus der Naturheilkunde eingesetzt (4, 5)

Beispiele sind Beinwell, Arnika, Johanniskraut, Minzarten, Rosskastanie, Ringelblume, aber auch Cannabinoide aus der Hanfpflanze. Meist ist hier die Datenlage nicht ausreichend, um Wirkungen und Sicherheit entsprechend zu belegen. In diesen Naturgemischextrakten sind auch teilweise unterwünschte Bestandteile von ätherischen Ölen enthalten, wie z. B Estragol und Methyleugenol, aber auch sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe wie beim Beinwell die Pyrrolizidinalkaloide. Estragol und Methyleugenol sind als genotoxische Kanzerogene eingestuft (6, 7).

Beinwellwurzeln können Pyrrolizidinalkaloide enthalten. Diese Alkaloide zeigen neben einem lebertoxischen Effekt auch mutagene und kanzerogene Eigenschaften (2, 3).

Generell gilt die Empfehlung, die Exposition gegenüber genotoxisch und kanzerogen wirkenden Substanzen so weit zu minimieren, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist (ALARA-Prinzip: as low as reasonably achievable), da selbst geringe Aufnahmemengen, insbesondere bei regelmäßiger Anwendung, mit einer Erhöhung gesundheitlicher Risiken verbunden sein können.

Bezüglich der Bewertung von CBD gibt es weiterhin sowohl rechtliche als auch toxikologische Unsicherheiten. Sicherheitsbewertungen können in der Regel die Sicherheit nicht ausreichend belegen, angesichts der aus dem Arzneimittelbereich bekannten Risiken.

Referenzen:

1. Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Codexkapitel / B 33 Kosmetische Mittel:
   Abschnitt 1 „Naturkosmetik"
   Abschnitt 2 „Mittel zur äußeren Anwendung mit Wirkung auf Muskeln, Gelenke und Venen", veröffentlicht am 4.7.2023
   https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/codex/B_33_Kosmetische_Mittel.pdf?9t1fbi

2. European Medicines Agency (EMA): Public statement on the use of herbal medicinal products containing toxic, unsaturated pyrrolizidine alkaloids (PAs), 07 July 2021 https://www.ema.europa.eu/en/documents/public-statement/public-statement-use-herbal-medicinal-products-containing-toxic-unsaturated-pyrrolizidine-alkaloids_en-0.pdf
3. Risk profile – Symphytum officinale extracts https://www.mattilsynet.no/kosmetikk/stoffer_i_kosmetikk/risk_profile_symphytum_officinale.9962/binary/Risk%20Profile%20Symphytum%20officinale
4. Die Dosis macht das Gift - auch pflanzliche Duftstoffe sind nicht immer harmlos - BfR, 07/2002
5. Fragen und Antworten zur Anwendung von ätherischen Ölen - BfR, FAQ des BfR vom 28. Februar 2008
6. Stellungnahme des BgVV vom 11.05.2001: Gesundheitliche Bewertung von Duftölen, die Safrol, Methyleugenol oder Estragol enthalten, https://www.bfr.bund.de/cm/343/duftoele.pdf
7. EMA/HMPC/137212/2005 Rev 1: Public statement on the use of herbal medicinal products containing estragole, 24 November 2014, https://www.ema.europa.eu/en/documents/public-statement/public-statement-use-herbal-medicinal-products-containing-estragole_en.pdf

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.